

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14757/008-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-B12.101/0002-I 5/2008	Dr. Wolfgang Koizar	12197	10. Juni 2008	

Betrifft

Entwurf eines 2. Gewaltschutzgesetzes; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Juni 2008 beschlossen, zum Entwurf eines 2. Gewaltschutzgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum Entwurf:

Zu Art. I Z. 1 und Z. 3 (§ 382b und § 382e EO):

In beiden Gesetzesstellen ist ein Antragsrecht nur für die unmittelbar bedrohte Person vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Minderjährige durch einen körperlichen Angriff oder eine Drohung auf deren Erziehungsperson gefährdet sein können. Es wäre daher eine Klarstellung erforderlich, dass das Verlassen der Wohnung nicht nur dann aufgetragen werden kann, wenn das weitere Zusammenleben der bedrohten Person unzumutbar ist, sondern auch dann, wenn das weitere Zusammenleben in der Wohnung lebenden Minderjährigen unzumutbar ist.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Zu Art. V Z. 5 (§ 52a StGB):

Die in Abs. 2 vorgesehene Unterstützungsverpflichtung der Jugendwohlfahrt bei der gerichtlichen Aufsicht über bedingt entlassene Rechtsbrecher würde eine neue Aufgabe für die Jugendwohlfahrt darstellen. Die Aufgaben der Jugendwohlfahrt, nämlich für das Wohl von Minderjährigen Sorge zu tragen, könnten aber mit dieser neuen Bestimmung in einem Spannungsverhältnis stehen. Diese Bestimmung sollte daher nochmals überdacht werden.

Zu Art. VI Z. 3 (§ 78 Abs. 3 StPO):

Nach § 78 Abs. 2 Z. 1 StPO besteht für Behörden und öffentliche Dienststellen eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 dann nicht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Nach § 78 Abs. 3 letzter Satz StPO ist erforderlichenfalls auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

Nun soll § 78 Abs. 3 letzter Satz StPO dahingehend geändert werden, dass Behörden und öffentliche Dienststellen Anzeige zu erstatten haben, insbesondere soweit die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person neuerlich Opfer näher bezeichneter Taten wird.

Zunächst wäre eine legistische Klarstellung der konkreten Anzeigeverpflichtung erforderlich („[...] hat [...] Anzeige zu erstatten, insbesondere soweit [...]“). Im Ergebnis könnte Abs. 3 aber – entgegen der ausdrücklichen Intention der Novelle – zu einer Verschlechterung des Opferschutzes führen. Der im Entwurf vorliegende Abs. 3 räumt dem Interesse der Strafverfolgung Vorrang vor dem von der Jugendwohlfahrt anzustrebenden integrativen Ansatz beim Opferschutz ein. Es wäre zu berücksichtigen, dass durch die Neuregelung bereits bestehende, oft mühsam aufgebaute Vertrauensverhältnisse gefährdet und keine Informationen mehr weitergegeben werden könnten. § 78 Abs. 3 sollte daher nochmals überdacht werden.

Zu Art. VI Z. 4 (§ 78a StPO):

Das Verhältnis von § 78a StPO zu der in § 37 JWG normierten Mitteilungspflicht von Behörden, Organen der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum

Unterricht von Minderjährigen an den Jugendwohlfahrtsträger wäre zu klären. Weiters stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Anzeigeverpflichtung wirklich erforderlich ist. Auch § 78a StPO sollte daher nochmals überdacht werden.

Zu Art. VII Z. 2 (§ 6 Abs. 1 Z. 8 des Tilgungsgesetzes 1972):

Begrüßt wird, dass der Jugendwohlfahrt *expressis verbis* eine Abfrageberechtigung aus dem Strafregister eingeräumt wird. Die in § 6 enthaltenen Beschränkungen sollten jedoch entfallen, damit die Jugendwohlfahrt ein umfassendes Bild über bisher erfolgte – aber noch nicht getilgte – Verurteilungen erhalten kann.

Es wird daher angeregt, dem Jugendwohlfahrtsträger eine unbeschränkte Abfrageberechtigung einzuräumen.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragsparteien einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung).

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere

oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

Der vorliegende Entwurf enthält entgegen diesen Rechtsvorschriften keine Kostendarstellung für den Landesbereich. Insbesondere die Einführung des § 52a Abs. 2 StGB wird zu einer finanziellen Mehrbelastung des Landes führen. Eine abschließende Beurteilung sämtlicher finanzieller Auswirkungen des Entwurfes kann aber erst bei Vorlage einer den Rechtsvorschriften entsprechenden Kostendarstellung durch den Bund erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann